

Durchführungsbestimmungen zum Jugendspielbetrieb nach § 2, 3 VJSpo für die Saison 2011-2012

Die Durchführungsbestimmungen zum Jugendspielbetrieb werden jährlich veröffentlicht. Sie interpretieren und ergänzen die Ordnungen des WVV und der WVJ und sind Bestandteil der VJSpo.

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Spieltermine und Spielbeginn

- 1.1** Die Spieltermine sind im Rahmenterminplan festgelegt. Die Spiele der **U20, U16** und **U13** finden nicht am selben Tag wie die der **U18, U14** und **U12** statt.
- 1.2** Richtlinien für den Spielbeginn:
- samstags grundsätzlich nicht vor 15.00 Uhr.
 - sonntags ist frühester Spielbeginn um 11.00 Uhr.
 - spätester Spielbeginn an beiden Tagen ist 16.00 Uhr.
- Mit Zustimmung der beteiligten Vereine ist auch ein abweichender Spielbeginn möglich.

2. Staffeleinteilung

- 2.1** Die Mannschaften werden in Staffeln eingeteilt
- 2.2** Für die U20, U18 und U16 wird jeweils eine eingleisige NRW-Liga mit bis zu neun Mannschaften eingerichtet. Die Startberechtigung ergibt sich aus Ziffer 5.4.2 dieser Durchführungsbestimmungen.
- 2.3** Oberligen und Bezirksligen werden für die U20, U18, U16, U14 und U13 eingerichtet.
- 2.4** Für die U12 können Bezirksligen eingerichtet werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Bezirksjugendspielwarten und deren Vertretern. Alle weiteren Bestimmungen der U12 sind in Anlage 5 geregelt.
- 2.5** Die Anzahl der Oberligen richtet sich nach den Mannschaftsmeldungen und wird vom Jugendspielausschuss festgelegt. Es werden maximal acht Oberligen mit bis zu neun Mannschaften gebildet.
- 2.6** Sollten mehr Mannschaften für die Oberligen gemeldet werden als Staffelpätze vorhanden sind, werden Qualifikationsturniere ausgetragen. Der Termin ist im Rahmenterminplan festgelegt.

3. Gerichtsbereiche, örtliche und sachliche Zuständigkeit

- 3.1** Die Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit ergibt sich aus der Verbandsrechts- und Strafordnung des WVV.
- 3.2** Ab der Qualifikationsrunde A ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Gerichtsbereich der Verbands-Jugendspielwart seinen Wohnsitz hat.

B) NRW-Liga / Oberliga / Westdeutsche Meisterschaften

4. Ausrichtung von Qualifikationsrunden

- 4.1** Um die Ausrichtung einer Qualifikationsrunde zu den Westdeutschen Meisterschaften kann sich jeder Verein bis zum Donnerstag vor dem letzten Spieltag der jeweiligen Altersklasse bei der WVV-Geschäftsstelle bewerben. Bei der Bewerbung zu den Qualifikationsrunden werden Mannschaften bevorzugt, die Spielhallen mit zwei Feldern stellen können.
- 4.2** Sollte keine Bewerbung vorliegen, ist die in der Gruppeneinteilung erstgenannte Mannschaft zur Ausrichtung verpflichtet. Falls ein Verein bereits eine Qualifikationsrunde ausrichtet, ist die nächstgenannte Mannschaft der Gruppe zur Ausrichtung verpflichtet.

5. Spielbetrieb:

5.1 Der Spielbetrieb unterteilt sich in:

- Staffelspielbetrieb
- Qualifikationsrunde(n) zu den Westdeutschen Meisterschaften
- Westdeutsche Meisterschaften

5.2 Alle Spiele in allen Ligen gehen über zwei Gewinnsätze. Ein eventueller dritter Satz wird bis 15 Punkte gespielt, wobei ein Vorsprung von zwei Punkten zu erreichen ist. Bei 8 Punkten werden die Seiten gewechselt. Eine abweichende Regelung ist für die männliche U14 OL möglich. Die Regelungen zur U12 sind Anlage 5 zu entnehmen.

5.3 Die vereinfachten Spielberichtsbögen sind für alle Altersklassen zugelassen. Diese stehen zum Download auf der WVV-Homepage bereit.

5.4 Staffelspielbetrieb

5.4.1 Es werden grundsätzlich vier Spieltage angeboten. Die Termine ergeben sich aus dem Rahmenterminplan. Entfallen die Qualifikationsrunden, können diese Termine als weitere Spieltage in Anspruch genommen werden. Die Durchführung eines Spieltags in Turnierform ist möglich. Einzelspiele sollen möglichst vermieden werden.

5.4.2 NRW-Ligen

Die Besetzung der NRW-Ligen erfolgt über eine Rangliste. Grundlage der Rangliste sind die Platzierungen bei den Westdeutschen Meisterschaften derselben Altersklasse und der nächst jüngeren Altersklasse der vorherigen Saison. Der Erste der Westdeutschen Meisterschaften erhält zwölf Punkte, der Zweite elf Punkte usw., der Zwölfte erhält einen Punkt. Die ermittelten Punkte der beiden Meisterschaften werden addiert. Bei Punktegleichheit ist zuerst die Platzierung der jüngeren Altersklasse der Westdeutschen Meisterschaften der vorherigen Saison maßgebend. Bei geringerer Teilnehmerzahl bei Westdeutschen Meisterschaften reduziert sich die höchste Punktzahl für den Sieger entsprechend.

In der NRW-Liga darf nur eine Mannschaft eines Vereins gemeldet werden. Eine Spielgemeinschaft unter Beteiligung desselben Vereins, der bereits in der NRW-Liga gemeldet wurde, ist nicht zugelassen.

5.4.3 In der Oberliga dürfen maximal zwei Mannschaften eines Vereins gemeldet werden. Ist bereits eine Mannschaft für die NRW-Liga gemeldet, ist nur noch eine Mannschaft desselben Vereins bzw. eine Spielgemeinschaft unter Beteiligung desselben Vereins in der Oberliga zugelassen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Jugendspielausschuss.

5.5 Qualifikationsrunden zu den Westdeutschen Meisterschaften

5.5.1 Für die Qualifikationsrunden wird nur eine Mannschaft eines Vereins zugelassen. Ist bereits eine Mannschaft über die NRW-Liga direkt für die Westdeutsche Meisterschaft bzw. für die Qualifikationsrunde B qualifiziert, darf keine weitere Mannschaft des Vereins an der Qualifikationsrunde A und/oder B teilnehmen.

5.5.2 Die teilnehmenden Aktiven müssen dem entsprechenden Jahrgang angehören, im Besitz eines gültigen Jugendspielerpasses für den teilnehmenden Verein sein und sich vor Spielbeginn damit ausweisen. Ein Staffelleitervermerk ist nicht erforderlich. Bei fehlenden Jugendspielerpässen müssen diese bis spätestens vor dem letzten Spiel des Spieltags vorgelegt werden.

5.5.3 Witterungsbedingte und krankheitsbedingte Spielausfälle sind bis zu einem von der spielleitenden Stelle festgelegten Termin bei den gegnerischen Mannschaften auszutragen. Die Kosten trägt der Verein, der "höhere Gewalt" geltend macht.

Hierbei gelten die Durchführungsbestimmungen zur Verbands-Spielordnung, Erläuterungen zu § 15 der VSpO – Definition des Begriffs Spielverlegung:

„Höhere Gewalt“ durch Witterungsbedingungen liegt nur dann vor, wenn

- *Straßen kurzfristig wegen Unbefahrbarkeit behördlich gesperrt sind,*
- *eine Umfahrung des gesperrten Teilstückes nicht möglich ist,*
- *ein behördlich verhängtes allgemeines Fahrverbot besteht,*
- *Anreise zum Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, da keine Verbindungen am selben Tag bestehen,*
- *öffentliche Verkehrsmittel den Betrieb eingestellt haben,*
- *laut Fahrplan eine Rückreise am selben Tag (Antritt der Reise) mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.*

Bei plötzlicher Erkrankung oder Verletzung mehrerer Spieler kann der Verein **"Höhere Gewalt"** geltend machen, wenn die Voraussetzungen nach § 15,5 erfüllt sind. Bei Falschangaben können die spielleitenden Stellen hier ein Strafverfahren einleiten. Sind diese Bedingungen bereits vor dem Spieltermin erfüllt, muss der zuständige Staffelleiter das Spiel absetzen.

Wird eine Mannschaft durch eine plötzliche Krankheitswelle (innerhalb der Mannschaft einer Epidemie ähnlichen Erkrankung) unvollständig, dann kann der § 15 (5a-d) zur Anwendung kommen. – Dies gilt aber nur für einen Zeitraum von max. 14 Tagen.

Würde eine Mannschaft ohne weitere unterklassige Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, dann wird die Langzeiterkrankung eines Spielers als Spielunfähigkeit gemäß § 15 (5a-d) gewertet und der Spieler wird zu den kurzfristig Erkrankten hinzu gerechnet. Das ärztliche Attest dieses Spielers ist ebenfalls einzuschicken.

*Trotz eines ärztlichen Attestes kann der betreffende Spieler nicht daran gehindert werden, dass er an einem Spiel teilnimmt – der Spieler ist spielberechtigt.
(Quelle VG vom 18.Feb. 2011)*

*Staus bei der Anreise zu einem Pflichtspiel können grundsätzlich **nicht** als „Höhere Gewalt“ anerkannt werden. Nur in besonderen Einzelfällen müssen die Rechtsinstanzen von Fall zu Fall gesondert entscheiden. Der Nachweis **muss** innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltag erfolgen.)*

5.6 Die Zusammensetzung und die Spielfolge von Qualifikationsrunden richten sich nach Anlage 1.

5.7 Die Durchführung der Qualifikationsrunden zu den Westdeutschen Meisterschaften der U20, U18 und U16 ist in Anlage 2 geregelt.

5.8 Die Durchführung der Qualifikationsrunden zu den Westdeutschen Meisterschaften der U13 und U14 weiblich ist in Anlage 3 geregelt.

5.9 Die Durchführung der Qualifikationsrunden zu den Westdeutschen Meisterschaften der U13 und U14 männlich ist in Anlage 4 geregelt.

5.10 Die Durchführung der Qualifikation zu den Westdeutschen Meisterschaften der U12 ist in Anlage 5 geregelt.

6. Ausrichtung von Westdeutschen Meisterschaften

6.1 Um die Ausrichtung einer Westdeutschen Meisterschaft der Altersklassen U20, U18, U16, U14 und U13 kann sich jeder Verein schriftlich bis zum **15.10.2011** und für die Altersklasse U12 bis zum **01.02.2012** bei der Geschäftsstelle des Westdeutschen Volleyball-Verbandes bewerben.

6.2 Die Westdeutschen Meisterschaften der Altersklassen U20 bis U13 sind auf mindestens drei, maximal vier Spielfeldern in einer Spielhalle auszutragen. Bei der Bewerbung ist anzugeben, auf wie vielen Spielfeldern die Meisterschaft ausgetragen wird.

6.3 Die Westdeutschen Meisterschaften der U12 sind auf vier Feldern in einer Spielhalle auszutragen.

6.4 Der Ausrichter muss in der jeweiligen Altersklasse der U20 bis U13 am NRW-Ligaspielbetrieb oder am Oberligaspielbetrieb teilnehmen.

7. Modus der Westdeutschen Meisterschaften

7.1 Die Endrunden der Westdeutschen Meisterschaften der U20 bis U16 werden als zweitägiges Turnier durchgeführt, dessen Termin mindestens vier Wochen vor den Deutschen Meisterschaften liegen muss.

7.2 Der Modus der Endrunden der Westdeutschen Meisterschaften der U13 und U14 wird jedes Jahr neu festgelegt. (siehe Anlagen 3 und 4).

7.3 Die Endrunden der Westdeutschen Meisterschaften der U12 werden als eintägiges Turnier durchgeführt.

7.4 Vor der offiziellen Begrüßung ist durch den WVJ-Vertreter eine Besprechung mit den Trainern durchzuführen. Im Rahmen dieser Besprechung werden drei Vertreter der teilnehmenden Vereine für das Wettkampfericht (Ziffer 8.5) gewählt. Die Reihenfolge der Vertreter ist ebenfalls zu bestimmen.

8. Westdeutsche Meisterschaften

8.1.1 Die Durchführung der Westdeutschen Meisterschaften für die Altersklassen der U20, U18 und U16 ist in Anlage 2 geregelt.

8.1.2 Die Durchführung der Westdeutschen Meisterschaften für die Altersklassen der weiblichen U13 und U14 ist in Anlage 3 geregelt. Die Regelungen der männlichen U13 und U14 ist gesondert in Anlage 4 beschrieben.

8.1.3 Die Durchführung der Westdeutschen Meisterschaften für die Altersklasse der U12 ist in Anlage 5 geregelt.

8.2 Die Siegerehrung findet unmittelbar im Anschluss an das letzte Spiel statt. Die Anwesenheit der Mannschaften ist verpflichtend.

8.3 Der Westdeutsche Meister und der Vizemeister in den Altersklassen der U20 bis U14 qualifizieren sich für die Deutschen Meisterschaften, es sei denn, die Deutsche Volleyball-Jugend trifft eine andere Regelung.

8.4 Spielerpässe

8.4.1 Bei den Westdeutschen Meisterschaften haben sich die Jugendspieler bis spätestens zum Ende der Vorrunde mit einem gültigen Jugendspielerpass bei der Wettkampfleitung auszuweisen. Ein Sichtvermerk des Staffelleiters ist nicht notwendig.

8.4.2 Wird ein Spieler eingesetzt, der keinen gültigen Jugendspielerpass vorlegen konnte, wird das Spiel bzw. werden die Spiele mit 0:2 (0:25 und 0:25) als verloren gewertet.

8.5 Wettkampfgericht, Wettkampfleitung

8.5.1 Das Wettkampfgericht entscheidet über Proteste.

8.5.2 Die Mitglieder des Wettkampfgerichts müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

8.5.3 Das Wettkampfgericht besteht aus:
- dem WVJ-Vertreter,
- einem Vertreter des Ausrichters
- einem Vertreter der teilnehmenden Vereine.

Im Falle von Befangenheit des Vertreters der teilnehmenden Vereine rückt der auf der Liste der gewählten Vertreter der Vereine Nächststehende nach. Im Falle der Befangenheit des WVJ-Vertreters rücken für diesen nach (in folgender Reihenfolge): der Verbandsjugendspielwart, der Jugendwart, der Jugendschiedsrichterwart, der Jugendsportwart, der Schulsportbeauftragte, der Jugendbeachwart. Diese sind gegebenenfalls telefonisch zu kontaktieren.

8.5.4 Das erweiterte Wettkampfgericht besteht aus den unter Ziffer 8.5.3 genannten Personen und den weiteren nach Ziffer 7.4 gewählten Vertretern der beteiligten Vereine. Es tritt nur in den Fällen der Ziffer 8.5.7 zusammen.

8.5.5 Die Wettkampfleitung wird vom Ausrichter gestellt und ist für die Durchführung und den reibungslosen Ablauf der Spiele verantwortlich.

8.5.6 Der Wettkampfleiter darf nicht Mitglied des Wettkampfgerichts sein.

8.5.7 Der WVJ-Vertreter hat die Befugnis, einzelne Trainer, Schiedsrichter oder Spieler bei unsportlichem Verhalten zu warnen. Im Wiederholungsfall darf das Wettkampfgericht weitere Sanktionen gegen die betreffende Person aussprechen. Sanktionen sind:
- Sperre für das nächste Spiel
- Ausschluss aus dem Turnier

Der Ausschluss aus dem Turnier bedarf der einstimmigen Entscheidung des erweiterten Wettkampfgerichts sowie der vorherigen Zustimmung des Verbandsjugendspielwarts, der im Zweifel telefonisch über den Sachverhalt zu informieren ist. Gegen die Entscheidung des erweiterten Wettkampfgerichts besteht nach Abschluss der Meisterschaft die Überprüfung der Entscheidung durch die Verbandsgerichtsbarkeit.

8.6 Proteste

Die Vereine bzw. deren Vertreter können gegen ausgesprochene Strafen, Disqualifikationen oder sonstige Vorkommnisse Protest einlegen. Dieser Protest muss innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntwerden des Protestgrundes beim Wettkampfgericht schriftlich eingereicht werden. Das Wettkampfgericht entscheidet unverzüglich. Die Protestgebühr ist nach der Verbands-Rechts- und Strafordnung in Höhe von € 25,50 in bar zu zahlen. Sie verfällt bei Ablehnung zugunsten der WVJ. Bei erfolgreichem Protest wird die Gebühr erstattet. Die Entscheidung des Wettkampfgerichts ist für alle teilnehmenden Mannschaften unanfechtbar. Ziffer 8.5.7 bleibt hiervon unberührt.

8.7 Ehrungen

Alle teilnehmenden Mannschaften der Westdeutschen Meisterschaft erhalten eine Urkunde. Die WVJ kann weitere Preise zur Verfügung stellen.

9. Schiedsgericht

Die Mannschaften sind verpflichtet, Schiedsgerichte zu stellen. Die Trainer/Betreuer oder ein entsprechend regelkundiger Erwachsener unterstützen die Jugendschiedsrichter bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Abweichend von den Internationalen Volleyballspielregeln sind auch diese Personen befugt, Sanktionen gegen am Spiel Beteiligte auszusprechen. Die erforderliche Qualifikation ist wie folgt geregelt:

9.1 Westdeutsche Meisterschaften, NRW-Ligen und Qualifikationsrunden

Altersklasse	1. Schiedsrichter	2. Schiedsrichter
U20	C-Lizenz	D-Lizenz
U18	D-Lizenz ab Westdeutschen Meisterschaften C-Lizenz	D-Lizenz
U16	D-Lizenz	Jugendschiedsrichterlizenz
U14	Jugendschiedsrichterlizenz ab Qualifikationsrunde B: D-Lizenz	Jugendschiedsrichterlizenz
U13	Ohne	Ohne
U12	Ohne	Ohne

Sind mannschaftsunabhängige Schiedsrichter zu stellen, gilt die Lizenzstufe des 1. Schiedsrichters.

9.2 Oberligen

Altersklasse	1. Schiedsrichter	2. Schiedsrichter
U20	D-Lizenz	D-Lizenz
U18	D-Lizenz	Jugendschiedsrichterlizenz
U16	Jugendschiedsrichterlizenz	Jugendschiedsrichterlizenz
U14	Ohne	Ohne
U13	Ohne	Ohne

9.3 Bezirksligen

Den Schiedsrichtereinsatz in den Bezirksligen regeln die Bezirke.

10. Rückrunden Staffelspielbetrieb der Oberligen

Mannschaften, die eine Rückrunde spielen wollen, melden sich bis spätestens drei Tage nach dem letzten Oberligaspieltag ihrer Altersklasse schriftlich beim Staffelleiter. Abhängig von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften ist eine neue Staffeleinteilung möglich. Auch kann die WVJ durch den Verbandsjugendspielwart zentrale Turniere für interessierte Mannschaften ansetzen. Der dortige Modus etc. wird rechtzeitig auf der WVJ-Homepage veröffentlicht.

11. Bezirksligen

Es wird in Staffeln mit Hin- und Rückspiel gespielt.

für den Verbands-Jugendspielausschuss
gez. **Jürgen Adolph**
Verbands-Jugendspielwart

für den Jugendausschuss
gez. **Dr. Linus Tepe**
Verbands-Jugendwart